

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Bamberg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 2 K 86/24

Bamberg, 03.06.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 28.11.2025	08:00 Uhr	028, Sitzungssaal	Amtsgericht Bamberg, Synagogen- platz 1, 96047 Bamberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Forchheim von Forchheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Forchheim	3482/18	Wohnhaus, Nebengebäude, Hofraum, Garten	Am Gründelbach 10	0,0220	9427

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweifamilienwohnanwesen (Wohnhaus als Doppelhaushälfte und Nebengebäude);

Welleternitdachdeckung des Nebengebäudes sowie des angebauten Holzlagers vermutlich asbesthaltig;

im Gefahrenbereich für extremes Hochwasser (sehr seltenes Hochwasser) sowie im wassergefährdeten Bereich gelegen;

Erdgeschosswohnung: rund 52 m² Wohnfläche

Maisonette-Wohnung: Obergeschoss rund 56 m², Dachgeschoss rund 46 m² Wohnfläche;

besondere Bauteile: Schwedenofen, Partykeller und Bartresen

Nebengebäude: Garage, Abstellfläche sowie Wintergartenanbau

deutlicher Instandhaltungsrückstau;

<u>Verkehrswert:</u>	368.000,00 €
<u>davon entfällt auf Zubehör:</u>	500,00 € (Küchenzeite Erdgeschossa)
	2.500,00 € (Einbauküche Obergeschoss)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.09.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Battert
Rechtspfleger



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 05.06.2025

Schor, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle